

## Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

→ Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen der Vernehmlassungsvorlage und der synoptischen Tabelle gilt die Fassung gemäss Vernehmlassungsvorlage.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 15 Abs. 3–8</i></p> <p>3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet, so müssen zudem die Anforderungen nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.2.2 ChemRRV erfüllt sein.</p>	<p><i>Art. 15 Abs. 3–8</i></p> <p>3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach den Absätzen 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen.</p> <p>4 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 müssen zur Deckung des inländischen Bedarfs mindestens 16 Kilogramm Phosphor pro Tonne Klärschlamm Trockensubstanz zurückgewonnen werden. Phosphor aus Abfällen nach Absatz 2 ist vollständig zurückzugewinnen.</p> <p>5 Wer Abfälle gemäss den Absätzen 1 und 2 abgibt, muss der kantonalen Behörde nachweisen, dass die in Absatz 4 vorgeschriebene Menge an Phosphor zurückgewonnen wurde. Wird der Nachweis für die Rückgewinnung von Phosphor bei Abfällen nach Absatz 1 in der vorgeschriebenen Menge erbracht, darf die darüber hinausgehende Menge an Klärschlamm ohne Phosphorrückgewinnung vorrangig stofflich-energetisch und danach rein energetisch verwertet werden.</p> <p>6 Reichen die inländischen Behandlungskapazitäten zur Rückgewinnung von Phosphor nicht aus, um den Nachweis nach Absatz 5 zu erbringen, weisen die Abgeber von Abfällen den kantonalen Behörden die fehlende Behandlungskapazität nach. Die Vollzugsbehörde kann in diesen Fällen die Verwendung von Klärschlamm oder von Abfällen nach Absatz 2 als Ersatzbrennstoff genehmigen.</p> <p>7 Die kantonale Behörde berichtet dem BAFU jährlich über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Menge an Klärschlamm und an Abfällen nach Absatz 2, die der Phosphorrückgewinnung zugeführt wurde;</li> <li>b. die Menge des zurückgewonnenen Phosphors; und</li> <li>c. die Menge an Klärschlamm und an Abfällen nach Absatz 2, die als Ersatzbrennstoff verwendet wurden.</li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>8 Das BAFU überprüft unter Einbezug der Kantone und der Branchen alle 8 bis 10 Jahre die Zweckmässigkeit der festgelegten Menge nach Absatz 4; es schlägt dem UVEK entsprechende Massnahmen vor.</p> <p>9 Die Bestimmungen nach den Absätzen 4-8 gelten auch für importierten Klärschlamm sowie importierte Abfälle nach Absatz 2.</p>
<p><b>Art. 49 Siedlungsabfälle</b></p> <p>1 Die Artikel 3 Buchstabe a und 13 Absatz 4 gelten ab dem 1. Januar 2019.</p> <p>2 Bis zum 31. Dezember 2018 gelten als Siedlungsabfälle die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.</p> <p><b>Art. 50 Berichterstattung</b></p> <p>1 Die Pflicht zur Berichterstattung nach Artikel 6 gilt ab dem 1. Januar 2021.</p>	<p><b>Art. 49 und 50</b></p> <p>Aufgehoben</p>
<p><b>Art. 51 Phosphorreiche Abfälle</b></p> <p>Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor nach Artikel 15 gilt ab dem 1. Januar 2026.</p>	<p><b>Art. 51 Phosphorreiche Abfälle</b></p> <p>Die kantonale Behörde muss bis zum 1. Januar 2028 die Planung zur Rückgewinnung von Phosphor aus den Abfällen gemäss Artikel 15 Absätze 1 und 2 in ihrem Klärschlamm Entsorgungsplan und in ihrer Abfallplanung ergänzen und dem BAFU übermitteln. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Abgeber von Klärschlamm und von Abfällen nach Artikel 15 Absatz 2 der zuständigen kantonalen Behörde die Nachweise gemäss Artikel 15 Absätze 4–7 erbringen.</p>
<p><b>Art. 54a Änderung eines anderen Erlasses</b></p>	<p><b>Art. 54a Änderung eines anderen Erlasses</b></p> <p>Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 18 Abs. 2 Bst. c</i></p> <p>2 Der Entsorgungsplan legt mindestens fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. wie die Rückgewinnung von Phosphor aus den Abfällen nach Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 erfolgt, sofern dies nicht in der Abfallplanung nach Artikel 4 der Abfallverordnung beschrieben ist.</li> </ul>
<p><b>Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton</b> <b>Ziff. 3.1. Bst. f und h</b></p>	<p><b>Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton</b> <b>Ziff. 2.1. Bst. e</b></p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>2.1 Bei der Herstellung von Zementklinker dürfen als Brennstoffe folgende Abfälle in der Haupt- und Zweitfeuerung verwendet werden, wenn der hergestellte Zementklinker die Anforderungen nach Ziffer 1.6 einhält:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>e. Klärschlamm aus zentralen Abwasserreinigungsanlagen, Tier- und Knochenmehl, wenn Phosphor vorgängig gemäss Artikel 15 zurückgewonnen wurde.</li></ul>	<p>2.1 Bei der Herstellung von Zementklinker dürfen als Brennstoffe folgende Abfälle in der Haupt- und Zweitfeuerung verwendet werden, wenn der hergestellte Zementklinker die Anforderungen nach Ziffer 1.6 einhält:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>e. Klärschlamm aus zentralen Abwasserreinigungsanlagen, Tier- und Knochenmehl, wenn die Vorgaben gemäss Artikel 15 Absätze 4–7 und Absatz 9 erfüllt sind.</li></ul>